

BEZIRKSREGIERUNG Köln



Sitzungsvorlage RR

- öffentlich -

RR 50/2024

Dezernat	Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Geschäftsstelle
Ansprechperson	Petra Pelster
Telefon	0221-147-3726
Datum	05.12.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Regionalrat des Regierungsbezirks Köln	20.12.2024	6.	beschließend

TOP:

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (Aufstellungsbeschluss).
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs (Anlage 1) das Aufstellungsverfahren gemäß §§ 9 Abs. 2 ROG und 19 Abs. 1 LPIG NRW durchzuführen. Dabei sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zum Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen. Die zu Beteiligenden sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Erläuterungen:

Bisheriges Verfahren

In seiner Sitzung am 09.12.2022 hat der Regionalrat Köln die Regionalplanungsbehörde mit der Vorbereitung des Verfahrens für den Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beauftragt (vgl. RR 36/2022).

Mit Bekanntmachung vom 17.04.2023 wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Planungsraum des Regierungsbezirk Köln unterrichtet. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden gebeten, Auskunft über Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Teilplanaufstellung bedeutsam sein können. Gleichzeitig wurden alle Städte und Gemeinden aufgefordert, mittels eines Fragebogens Auskunft zu vorhandenen und geplanten kommunalen Windenergiegebieten zu geben.

Das Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurde vom 14.03. bis 29.03.2024 durchgeführt; einschließlich der Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. des Umfangs- und Detaillierungsgrads des Umweltberichts. Alle erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen sowie Artenschutzprüfungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt.

Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Darin wurde die kommunale Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) frühzeitig mit eingebunden. So haben die Regionalplanungsbehörde und der Regionalratsvorsitzende im Rahmen von vier Informationsveranstaltungen Vertreter der Kommunen und Kreise über den Anlass und das Ziel des Verfahrens und das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von Windenergiebereichen informiert. Ebenfalls wurde den kommunalen Vertretern und Vertreterinnen ein erster Vorentwurf vorgestellt.

Der Erarbeitungsprozess wurde begleitet durch drei Arbeitsgruppensitzungen des Regionalrats (01.12.2023, 23.02.2024, 13.12.2024). Wichtige Entscheidungen auf dem Weg hin zu einem Planentwurf wurden im Rahmen von zahlreichen Sitzungen des Ältestenrats des Regionalrats Köln getroffen.

Planentwurf

Der Planentwurf (Anlage 1) umfasst die folgenden Unterlagen:

Anlage 1-1 Textliche Festlegungen TPEE

Anlage 1-2 Zeichnerische Festlegungen TPEE

A 1-2-1_tp_ee_Köln, Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis

A 1-2-2_tp_ee_Kreis Düren_01

A 1-2-3_tp_ee_Kreis Düren_02

A 1-2-4_tp_ee_Kreis Euskirchen_01

A 1-2-5_tp_ee_Kreis Euskirchen_02

A 1-2-6_tp_ee_Kreis Heinsberg

A 1-2-7_tp_ee_Oberbergischer Kreis_01

A 1-2-8_tp_ee_Oberbergischer Kreis_02

A 1-2-9_tp_ee_Rhein-Erft-Kreis

A 1-2-10_tp_ee_Rhein-Sieg-Kreis und Bonn

A 1-2-11_tp_ee_Rhein-Sieg-Kreis

A 1-2-12_tp_ee_Städteregion Aachen_01

A 1-2-13_tp_ee_Städteregion Aachen_02

Anlage 1-3 Erläuterungskarte

Anlage 1-4 Umweltprüfung (**wird nachgereicht**)

A-1-4-1 Umweltbericht

A-1-4-2 Anhang A Bewertungsgrundlagen

A-1-4-3 Anhang B Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen

A-1-4-4 Anhang C Prüfbögen für WEB

A-1-4-5 Anhang D Prüfbögen Alternativen

A-1-4-6 Anhang E: Gesamtübersicht

A-1-4-7 Anhang F Artenschutzfachbeiträge

A-1-4-8 Anhang G Minderungsmaßnahmen

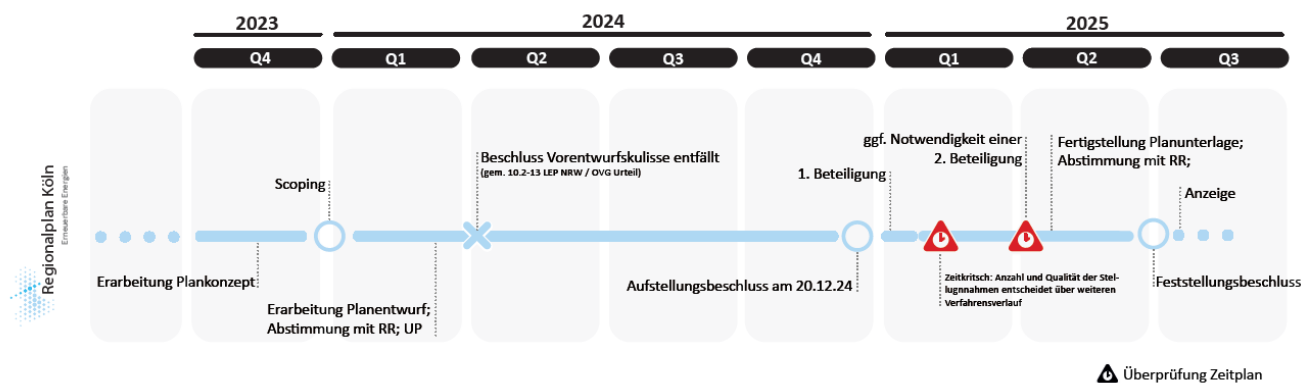
Anlage 1-5 Begründung TPEE (**wird nachgereicht**)

Weiteres Verfahren

Der Planentwurf, d.h. die textlichen und zeichnerischen Festlegungen, ihre Begründung und der Umweltbericht werden bei der Bezirksregierung Köln für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen werden auf der Internetseite www.bezreg-koeln.nrw.de veröffentlicht und liegen zur Einsichtnahme bereit. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, dem Umweltbericht sowie der Begründung Stellung zu nehmen. Ein entsprechender Hinweis sowie Ort und Dauer der Auslegung, einschließlich der maßgeblichen Internetadresse, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und auf der Internetseite www.bezreg-koeln.nrw.de bekannt gemacht. Öffentliche Stellen (s. Anlage 2: Beteiligtenliste), werden gesondert angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert.

Nach Beendigung der öffentlichen Auslegung werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfasst und ausgewertet. Nachfolgend werden zu den eingegangenen Stellungnahmen Ausgleichsvorschläge erstellt und mit dem Regionalrat als Träger des Verfahrens abgestimmt. Wird der Planentwurf noch einmal dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ansonsten entscheidet der regionale Planungsträger über die Feststellung des Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln.

Anschließend wird dieser der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht zum Aufstellungsverfahren und abwägungsrelevanten Unterlagen vorgelegt, d.h. angezeigt. Die Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat. Sind Einwendungen erhoben worden, entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.



Anlage(n):

1. Anlage 1 Planentwurf
2. Beteiligtenliste